



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

20. April – 1. Mai 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Neu!

Dienstag, 21. April 2026

Urteil des Gerichtshofs (Plenum) in der Rechtssache C-769/22 Kommission / Ungarn (Werte der Union)

[Zugang zu LGBTI-Inhalten](#)

Mit dem Gesetz Nr. LXXIX von 2021 über ein strengeres Vorgehen gegen pädophile Straftäter und die Änderung bestimmter Gesetze zum Schutz von Kindern hat Ungarn Änderungen an verschiedenen innerstaatlichen Gesetzen vorgenommen. Mehrere dieser Gesetzesänderungen, die Ungarn zufolge aus Jugendschutzgründen eingeführt wurden, verbieten oder beschränken den Zugang zu Inhalten, die „eine Abweichung von der dem Geschlecht bei der Geburt entsprechenden Identität, Geschlechtsumwandlung oder Homosexualität“ darstellen oder fördern.

Die EU-Kommission hat wegen dieser Gesetzesänderungen eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn vor dem Gerichtshof erhoben. Sie beantragt, festzustellen, dass Ungarn auf drei Ebenen gegen das Unionsrecht verstoßen hat: erstens gegen Primär- und Sekundärrecht in Bezug auf den Binnenmarkt für Dienstleistungen sowie gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zweitens gegen mehrere Rechte aus der EU-Grundrechtecharta und drittens gegen Art. 2 EUV (Werte, auf die die EU sich gründet) (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/22/2689](#)).

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 5. Juni 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, der Klage in vollem Umfang stattzugeben (siehe Pressemitteilung [Nr. 64/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 21. April 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-155/24 *Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit u. a.*

Emissionshöchstwerte für Filterzigaretten

Die niederländische Stiftung zur Prävention des Rauchens bei Jugendlichen streitet vor den niederländischen Gerichten mit niederländischen Behörden und verschiedenen Tabakherstellern darüber, ob bestimmte Filterzigaretten die Emissionshöchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid einhalten und, falls dem nicht so sein sollte, vom Markt zu nehmen sind.

Nachdem in diesem Rechtsstreit bereits das Bezirksgericht Rotterdam den EuGH um Auslegung der EU-Tabakrichtlinie 2014/40 ersucht hatte, die sowohl Emissionshöchstwerte als auch ISO-Normen zur Messung vorschreibt (zur Antwort des Gerichtshofs siehe Pressemitteilung [Nr. 29/22](#)), hat der niederländische Oberste Verwaltungsgerichtshof für Handel und Industrie (College van Beroep voor het bedrijfsleven) den EuGH um weitere Klarstellungen ersucht.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof möchte u.a. wissen, ob die Stiftung verlangen kann, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Höchstwerte eingehalten werden. Außerdem möchte er wissen, wie die Einhaltung dieser Werte zu messen ist und ob die Mitgliedstaaten ggfs. – zumindest vorübergehend – alternative Höchstwerte festlegen dürfen. Ferner möchte er wissen, ob den Tabakherstellern ggfs. eine Übergangsfrist einzuräumen ist.

Generalanwalt Emiliou hat seine Schlussanträge am 4. September 2025 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Dienstag, 21. April 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-524/24 Italien / Österreich (Brenner- und Inntal-Autobahn)

Beschränkungen für Lkws auf der Brenner- und der Inntal-Autobahn in Tirol

Italien hat Österreich wegen Einschränkungen für Lkws auf der Inntal- und der Brennerautobahn vor dem EuGH verklagt.

Italien macht geltend, dass vier in Tirol eingeführte Maßnahmen den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union in unzulässiger Weise beschränkten.

Erstens ein Nachtfahrverbot, das zu gewissen Nachtzeiten den grenzüberschreitenden Verkehr bestimmter Lkws auf einem Streckenabschnitt der Inntalautobahn A 12 verbiete.

Zweitens ein sektorales Fahrverbot, das die Beförderung bestimmter Güter auf einem Streckenabschnitt der Inntalautobahn A 12 verbiete.

Drittens ein Winterfahrverbot, das an allen Samstagen der Wintermonate von sieben bis fünfzehn Uhr auf der Inntalautobahn A 12 und der Brennerautobahn A 13 den Verkehr bestimmter Lkws in Richtung Italien oder Deutschland verbiete.

Und viertens eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens mittels einer „Dosierung“, indem die Zahl der Lkws, die bei Kufstein auf die Autobahn A 12 einfahren dürfen, an bestimmten Tagen auf höchstens 300 pro Stunde begrenzt werde.

Trotz zweier Verurteilungen durch den EuGH in den Jahren 2005 und 2011 (siehe Pressemitteilungen [Nr. 97/05](#) und [Nr. 138/11](#)) habe Österreich rechtswidrige Beschränkungen des freien Warenverkehrs beibehalten und weitere eingeführt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 21. April 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-555/25 OpenAI / EUIPO (OPENAI)

Markenschutz – OPENAI

Das U.S.-amerikanische Unternehmen OpenAI beantragte beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Eintragung der Wortmarke OPENAI als Unionsmarke für verschiedene Waren und Dienstleistungen.

Das EUIPO lehnte die Eintragung teilweise ab, etwa für Software, Cloud-Computing-Dienste und Dienste der Identitätsüberprüfung, weil die Marke insoweit beschreibend und damit zugleich nicht unterscheidungskräftig sei, d.h. die betriebliche Herkunft nicht erkennen lasse. Zumindest für einen nicht unerheblichen Anteil des englischsprachigen Publikums beinhalte der Begriff OPENAI nämlich die unmittelbare Aussage, dass die Waren und Dienstleistungen mit frei zugänglicher (open) künstlicher Intelligenz (artificial intelligence, kurz AI) zur Verfügung gestellt werden oder einen Bezug dazu hätten. Der Begriff könne daher nicht als Unionsmarke geschützt werden.

Das EUIPO wies jedoch darauf hin, dass es zu einem späteren Zeitpunkt die weitere Frage prüfen werde, ob die angemeldete Marke womöglich durch Benutzung Unterscheidungskraft für die in Rede stehenden Waren und Dienstleistungen erlangt habe. Dafür wolle es jedoch erst die Bestandskraft seiner bislang getroffenen Entscheidung ([R 190/2025-5](#)) abwarten.

Das Unternehmen OpenAI hat die Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 22. April 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-682/24 Red Bull / Kommission

Fortsetzung einer Nachprüfung in den Büros der Kommission – Kostenerstattung

Im März 2023 führte die Kommission in den Räumlichkeiten von Red Bull in Fuschl am See (Österreich), in Paris und in Amsterdam eine wettbewerbsrechtliche Nachprüfung durch. Red Bull wurde dabei von Anwälten unterstützt.

Die Kommission setzte die Nachprüfung in den folgenden Monaten in ihren eigenen Büros fort, insbesondere um die kopierten Dokumente zu prüfen.

Später informierte die Kommission Red Bull über die Möglichkeit, einen Antrag auf Erstattung der zusätzlichen Kosten zu stellen, die durch die fortgesetzte Nachprüfung in Brüssel entstanden seien. Red Bull stellte daraufhin einen solchen Antrag.

Die Kommission gab dem Antrag statt, mit Ausnahme der Anwaltskosten. Diese wären, so die Kommission, auch dann angefallen, wenn die Nachprüfung in den Räumlichkeiten von Red Bull fortgesetzt worden wäre.

Red Bull hat diesen Beschluss der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemittellung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-457/23 P Deutsche Lufthansa / Ryanair und Condor Flugdienst

Rekapitalisierung von Lufthansa im Kontext der Covid-19-Pandemie

Auf Klagen von Ryanair und Condor hin erklärte das das Gericht der EU mit

Urteil vom 10. Mai 2023 den Beschluss der Kommission für nichtig, mit dem diese die von Deutschland im Kontext der Covid-19-Pandemie geplante Rekapitalisierung der Lufthansa in Höhe von 6 Mrd. Euro genehmigt hatte.

Der Kommission, so das Gericht, seien mehrere Fehler unterlaufen, und zwar insbesondere, indem sie erstens angenommen habe, die Lufthansa sei nicht in der Lage, sich in Höhe ihres gesamten Bedarfs Finanzmittel auf den Märkten zu beschaffen, zweitens keinen Mechanismus verlangt habe, mit dem ein Anreiz für die Lufthansa geschaffen wird, die Kapitalbeteiligung Deutschlands so bald wie möglich zurückzukaufen, drittens eine beträchtliche Marktmacht von Lufthansa an bestimmten Flughäfen verneint habe und viertens bestimmte Verpflichtungen akzeptiert habe, die nicht gewährleisten, dass ein wirksamer Wettbewerb gewahrt wird (siehe Pressemitteilung [Nr. 75/23](#)).

Lufthansa hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Biondi hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Oktober 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, dass Rechtsmittel von Lufthansa zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-446/24 Freie Hansestadt Bremen

Unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot wegen Terrorverdachts

Ein in Deutschland lebender Russe wurde nach Russland abgeschoben, weil nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden die Gefahr bestehe, dass er in Deutschland einen Terroranschlag begeht.

Zudem wurde gegen den Betroffenen ein unbefristetes Einreise- und

Aufenthaltsverbot für Deutschland verhängt. Dieses Verbot hat der Betroffene vor den deutschen Verwaltungsgerichten angefochten.

Nach deutschem Recht ist im Fall einer Abschiebung, die erfolgt, weil der Betroffene eine terroristische Gefahr darstellt, in der Regel ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot zu verhängen. Nur in atypischen Ausnahmefälle dürfe anders entschieden werden.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung mit der Richtlinie 2008/115 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vereinbar ist.

Die Richtlinie definiert „Einreiseverbot“ als Entscheidung, mit der die Einreise und der Aufenthalt „für einen bestimmten Zeitraum untersagt“ werden. Außerdem sieht sie vor, dass für das Einreiseverbot eine „Dauer“ festzusetzen ist.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie dem Erlass eines unbefristeten Einreiseverbots gegen einen Drittstaatsangehörigen, dessen Aufenthaltsrecht beendet und gegen den eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, weil er eine terroristische Gefahr darstellt, nicht entgegenstehe. Beim Erlass eines solchen Einreiseverbots seien die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die familiären Bindungen und der Gesundheitszustand des Betroffenen. Zudem müsse der Betroffene innerhalb einer angemessenen Frist die Aufhebung einer solchen Maßnahme oder die Verkürzung ihrer Dauer beantragen können.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. April 2026

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-744/24
Bank Polska Kasa Opieki**

Verbraucherkreditverträge – Berechnungsgrundlage der Zinsen

Ein Verbraucher, der bei einer Bank einen Kredit aufgenommen hatte, begehrt

vor einem polnischen Gericht die Feststellung, dass er keine Zinsen zahlen müsse, da der Kreditvertrag in mehrfacher Hinsicht gegen das polnische Verbraucherkreditgesetz verstoße (Sanktion des kostenfreien Kredits).

Der Verbraucher rügt insbesondere, dass die Bank die Zinsen nicht nur auf den an ihn ausgezahlten Betrag erhebe, sondern auch auf die zinsunabhängigen Kreditkosten. Die Bank hält dem entgegen, der Verbraucher habe sich selbst dafür entschieden, dass auch die Versicherungskosten kreditiert werden. Der Kreditbetrag sei entsprechend erhöht worden und werde als solcher verzinst.

Das polnische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48 ersucht.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. April 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-683/24 Spielerschutz Sigma

Maltesische Bill 55

Die Spielerschutz Sigma Prozessfinanzierungs GmbH hat durch Kunden aus Österreich und Deutschland zahlreiche Urteile gegen maltesische Glücksspielanbieter erwirkt, die in Österreich und in Deutschland über keine Glücksspiellizenz verfügten. Mit den Urteilen wurden die Anbieter zur Rückzahlung von verlorenen Einsätzen oder zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Spielerschutz Sigma versucht, die Urteile gemäß der Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) in Malta zu vollstrecken.

Am 12. Juni 2023 verabschiedete der maltesische Gesetzgeber ein Gesetz

(diesem liegt der Gesetzesentwurf „Bill 55“ zugrunde), wonach die Anerkennung und Vollstreckung sämtlicher ausländischer Urteile gegen maltesische Online-Glücksspielanbieter grundsätzlich verweigert werden sollen.

Um die sich aus dieser Gesetzesänderung ergebenden möglichen Risiken für ihr Geschäftsmodell bewerten zu können, beauftragte Spielerschutz Sigma eine deutsche Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens. Dieses kam zu dem Schluss, dass die Bill 55 ohne jeden Zweifel gegen Unionsrecht verstoße. Es sei deshalb denkunmöglich, dass sie in den maltesischen Vollstreckungsverfahren Anwendung finde. Spielerschutz Sigma finanzierte daher weiterhin Klagen gegen maltesische Glücksspielanbieter.

Entgegen dem Gutachten stellte sich jedoch alsbald heraus, dass die Bill 55 von den maltesischen Gerichten vorbehaltlos angewendet wird. Auf die EuGVVO gestützte Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung der in Rede stehenden österreichischen und deutschen Urteile werden abgewiesen.

Spielerschutz Sigma hat die Rechtsanwaltskanzlei deswegen vor dem Handelsgericht Wien auf Rückzahlung des Honorars und auf Feststellung verklagt, dass die Kanzlei für etwaige Schäden hafte. Die Kanzlei hingegen ist der Ansicht, dass ihr Gutachten richtig sei. Die Bill 55 widerspreche der EuGVVO.

Das Handelsgericht Wien hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 23. April 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-414/25 Sedrata

Verbringung abzuschiebender Migranten von Italien nach Albanien

Ein Tunesier und ein Algerier wurden zwecks ihrer Abschiebung aus Italien gemäß dem Italien–Albanien–Protokoll vom 6. November 2023 zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Migration in das Rückkehrzentrum Gjadër in Albanien überstellt. Dort beantragten die beiden internationalen Schutz.

Die zuständige italienische Einwanderungsbehörde, die Quästur Rom, ordnete daraufhin an, dass die beiden im Rückkehrzentrum Gjadër in Haft zu nehmen seien.

Der Appellationshof Rom lehnte die Anträge der Quästur Rom auf richterliche Bestätigung der Haftanordnungen ab. Solange die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz nicht abgelaufen sei (bzw. nach Einlegung des Rechtsbehelfs noch nicht über den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung entschieden worden sei), hätten die Betroffenen das Recht, in Italien zu verbleiben und dürften nicht im Rückkehrzentrum Gjadër inhaftiert werden.

Das italienische Innenministerium wandte sich daraufhin an den italienischen Kassationshof. Dieser hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Er möchte wissen, ob die Rückführungsrichtlinie 2008/115 der Verbringung nach Albanien ohne im Voraus festgelegte und erkennbare Aussicht auf Rückkehr entgegensteht.

Sollte das zu verneinen sein, möchte er ferner wissen, ob die Verfahrensrichtlinie 2013/32 dem entgegensteht, gegenüber einem Migranten die Haft in einem Rückkehrzentrum in Albanien anzuordnen, weil der Antrag auf Internationalen Schutz, den er dort gestellt habe, allein dem Zweck diene, die Abschiebung zu verzögern oder zu vereiteln.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen



Dienstag, 28. April 2026

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in den verbundenen Rechtssachen **C-271/25 Autovici** und **C-334/25 Skinest Baltija**

Ausschluss von Vergabeverfahren aus Gründen der nationalen Sicherheit

Die litauische Zentrale Beschaffungsstelle CPO LT schloss einen Bieter von einem Vergabeverfahren für den Kauf bzw. die Anmietung von Pkw mit der Begründung aus, er habe laut den litauischen Sicherheitsbehörden Interessen, die eine Bedrohung der nationalen Sicherheit darstellen könnten.

Auch die litauische staatliche Eisenbahngesellschaft Lietuvos geležinkeliai schloss einen Bieter von einem Vergabeverfahren für den Kauf u.a. von neuem Rollmaterial und Ersatzteilen mit der Begründung aus, er habe laut der litauischen Regierung solche Interessen. Die genauen Gründe wurden den beiden nicht mitgeteilt.

Die beiden Bieter haben ihren Ausschluss vor den litauischen Gerichten angefochten. Sie machen geltend, dass ein solcher Ausschlussgrund voraussetze, dass er in den Vergabeunterlagen erwähnt werde. Außerdem müsse den Betroffenen vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und ggfs. Abhilfe („Selbstreinigung“) gegeben werden. Die Vergabestelle dürfe sich nicht einfach auf die Feststellungen anderer staatlicher Stellen stützen, sondern müsse selbst prüfen, ob der Ausschlussgrund vorliege bzw. immer noch vorliege und ob der Ausschluss verhältnismäßig sei. Zudem werde das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigt, wenn die Gründe für den Ausschluss nicht hinreichend genau mitgeteilt würden.

Das litauische Oberste Gericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung in diesen verbundenen Rechtssachen vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen C-271/25

Weitere Informationen C-334/25

Donnerstag, 30. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-127/24 VHC 2 Seniorenresidenz

Urheberrecht – Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über ein eigenständiges Kabelnetz eines Seniorenwohnheims

Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e. V.), eine Einrichtung zur kollektiven Verwaltung von Urheberrechten im Musikbereich, hat den Betreiber eines Seniorenwohnheims vor den deutschen Gerichten auf Unterlassung der Weiterverbreitung musikalischer Werke aus ihrem Repertoire verklagt.

Nach Ansicht der GEMA nimmt der Wohnheimbetreiber eine lizenzpflichtige öffentliche Wiedergabe vor, wenn er über eine eigene Satellitenempfangsanlage empfangene Rundfunkprogramme zeitgleich, unverändert und vollständig durch sein Kabelnetz an die vorhandenen Anschlüsse für Fernsehen und Hörfunk in den Zimmern der Heimbewohner weitersendet.

Der Bundesgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob in einem solchen Fall eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 vorliegt.

Generalanwalt Szpunar hat das in seinen Schlussanträgen vom 4. September 2025 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. April 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-133/24 CD Tondela u. a.

Abwerbeverbote im portugiesischen Fußball zu Beginn der Covid-19-Pandemie

Am 7. April 2020 schlossen alle Profifußballvereine der Ersten Portugiesischen Liga eine Vereinbarung, nach der keine Profifußballspieler der jeweils anderen unter Vertrag genommen werden durften, die ihren Arbeitsvertrag einseitig unter Berufung auf durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufene außergewöhnliche Umstände gekündigt hatten. Am darauffolgenden Tag schloss sich die Mehrheit der Profifußballvereine der Zweiten Liga der Vereinbarung an.

Die Vereinbarung zielte darauf ab, einseitige Kündigungen der Profispieler zu verhindern und dadurch die Stabilität der Spielerkader, die Qualität der Wettbewerbe und einen normalen sportlichen Wettbewerb zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Vereinen zu gewährleisten.

Da die portugiesische Wettbewerbsbehörde die Vereinbarung als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung einstufte und ihre Aussetzung anordnete, wurde die Vereinbarung am 2. Juni 2020 endgültig beendet.

Mehrere Fußballvereine sowie die portugiesische Profifußball-Liga haben die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde vor dem portugiesischen Gericht für Wettbewerbsachen angefochten. Dieses hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit einer solchen Vereinbarung mit dem Wettbewerbsrecht der Union vorgelegt.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 15. Mai 2025 die Ansicht vertreten, dass eine Abwerbeverbotsvereinbarung, die während der Covid-19-Pandemie von professionellen Sportvereinen im Einvernehmen mit ihrem nationalen Fußballverband geschlossen wurde nicht als bezweckte Beschränkung einzustufen sei, wenn ihr tatsächlicher Sinn und Zweck darin bestand, Fairness und Integrität des von der Pandemie beeinträchtigten sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten. Eine solche Vereinbarung falle in den Anwendungsbereich der Meca-Medina-Rechtsprechung, sofern mit ihr insbesondere tatsächlich Integrität und Fairness des sportlichen Wettbewerbs gewährleistet werden sollte und sie im Hinblick auf dieses Ziel erforderlich und verhältnismäßig war (siehe auch Pressemitteilung [Nr. 61/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu